**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 23 (1872)

Heft: 11

**Artikel:** Protokoll der Versammlung des schweizerischen Forstvereins : Liestal,

den 28. August 1872

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-763310

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Protokoll der Versammlung des schweizerischen Forstvereins.

Liestal, den 28. August 1872.

Vorstand. Präsident: Emil Frei=Kloß, eidg. Oberstlt. Vizepräsident: Joh. Bußinger, Reg.=Rath. Sekretariat: M. Birmann und A. Brodbeck.

### Verhandlungsgegenstände:

I. Präsident Frei begrüßt die Versammlung und eröffnet die Verhandlungen mit einem Reserat über die Geschichte des Forstwesens in Baselland.

Berehrte Berfammlung.

Zuvörderst heiße ich Sie in Liestal nochmals herzlich willkommen. Als Sie vor einem Jahr unsere Stadt zu Ihrem nächsten Versamm= lungsorte wählten, waren wir angenehm und freudig überrascht. Sine Gesellschaft, deren Bestrebungen so durchaus patriotischer Natur sind, wie dieß der Fall ist beim schweiz. Forstverein, darf bei uns immer eines warmen freundeidgenössischen Empfanges versichert sein.

Als Einleitung zu den heutigen Verhandlungen erlaube ich mir Ihnen nachfolgend einen Rückblick auf die historische Entwicklung des baselstandschaftlichen Gemeindewaldwesens zu bieten. Um aber Ihre Zeit nicht allzusehr in Anspruch zu nehmen und um Sie nicht schon beim Beginn Ihrer Verathungen zu ermüden, habe ich mich der möglichsten Kürze und Gedrängtheit bestissen.

Die Entwicklung unseres Waldwesens geht mit der politischen Entwicklung unseres Halbkantones Hand in Hand, und da die staatliche Existenz des letztern bekanntlich erst aus dem 3. Jahrzehnt unseres Jahrhunderts her datirt, werden wir in unserem historischen Rückblicke nicht weit zurückgreisen müssen.

Wir haben im Kanton Bassellandschaft eigentlich nur Privatsund Semeinde minden. — Als Corporationswaldung könnten höchstens der Basler Spitalwald im Banne Arlesheim und einige minime Waldparzellen, welche dem Kirchen und Schulgut gehören, bezeichnet werden. Den Namen Staatswald verdient das Birsgrien in der Nähe von St. Jakob, auf welchem der Regierungsrath verschiedene Experimente, zulet auch etwas Waldcultur aussühren ließ, einste weilen noch nicht. Der stark bewaldete Kanton hat also nur Privats

und Gemeindewaldungen. Der Ursprung des Privatwaldbesitzes fällt für uns in die vorhistorische Zeit. Desto neueren Datums und desto leichter zu verfolgen ist die Entstehung des Gemeinde walde besitzes, in welcher sich die Entstehung des Kantons selbst abspiegelt. Ich erlaube mir Ihre Aufmerksamkeit ganz besonders für diesen Gegenstand in Anspruch zu nehmen.

Ihrem eigentlichen Ursprunge nach müssen wir die in unserem Kantonsgebiet liegenden Gemeindewaldungen in 3 Categorien absondern:

- 1) birseckische Gemeinde-Waldungen, aus unvordenklichen Zeiten stammend,
- 2) Waldungen der Stadt Basel, seit 1803 im Besitze der Stadt,
- 3) die Waldungen der Gemeinden, des reformirten sog. alten Kantons= theils, in deren Eigenthum übergegangen im Jahre 1836.

## A. Birfeder Gemeindswaldung.

Als durch Beschluß des Wienercongresses im Jahre 1815 das Bisthum Basel der Schweiz einverleibt wurde, sielen dem Kanton Basel das Birseck zu, bestehend aus 9 Gemeinden, wovon 1 auf dem rechten, 8 auf dem linken Birsufer liegen. Ihr Waldbesitz beträgt 3317 Jucharten, er ist uralt und wurde stellenweise, z. B. in Arlesheim durch Ankauf von Brivatwäldern vergrößert.

Die basel-bernische Grenze wurde 1815 nicht gerade zu unserem Vortheile gezogen; denn von den ausgedehnten jurassischen (ehemals fürstbischösslich) Staatswaldungen siel auch nicht eine Jucharte auf unser Gebiet, während Baselland auf ganz unnatürliche Weise einen Arm gegen Grellingen ins bernische hineinstreckt, gerade als müßte es den fatalen Liebmatthügel haben, welcher unserem Straßenwesen so wenig Ehre macht.

### B. Gemeindewaldungen der Stadt Basel.

Im Jahre 1803 tagte zu Freiburg die schweiz. Liquidationscommission; dieselbe erließ am 7. Weimonat "die Urkunde der Aussteuerung für die Stadt Basel." (V. Tscharner, Theilung des Universitätsgutes pag. 9—21). Diese Urkunde bezeichnet in 5 Abschnitten die Größe der unausweichlichen Munizipalausgaben der Stadt und die Mittel zur Deckung derselben. Die Ausgaben wurden zu 60,000 Fr. veranschlagt und damit die Baareinnahmen dieselbe Höhe erreichen, wurden der Stadt eine Serie von Gefällen und Zinsen abgetreten, von denen ich einige im Vorbeigehen zu erwähnen mir erlaube, weil sie ein originelles Bild der damaligen staatswirthschaftlichen Praxis bieten. Wir sinden da u. A.:

Die Gefälle des Kaufhauses, d. h. die Auf= und Abladgelder, das

Wag= und Einstellgeld oder (nach bisheriger Benennung) das Hausgeld, Grangeld, der Pfundzoll von Fremden, die Bürger=Büchs (büchse) und die Markt=Büchs zur Hälfte.

Das Kaufhaus Pflastergeld.

Die Gefälle des Schwein=, Pferde= und Stadtviehmarkts.

Den Thorzoll, als Pflaster-, Brücken- und Weggeld.

Die Kornmarktsgefälle oder der Hauslohn von verkauften Früchten.

Das Mehlumgeld.

Die Pachtzinse von den Meßläden, Standgeld von den Frohnfasten= märkten, das Kornmesser-Streichen-Geld.

Die Einkünfte des Ladenamts.

Der jährliche Ertrag der Sportelnbüchs.

Ein Theil des Post= und Handlungs= oder Directorial=Fonds 2c. 2c.

Die große Industrie bestand damals so gut wie gar nicht, daß aber Handel und Gewerbe troß dieser zahllosen Bremsapparate in ihrer Blüthe noch immer fortschreiten konnten, muß unser Staunen erregen.

Das Einkommen von 60,000 Fr. genügte aber nicht zur Dotation der Stadt Basel, sondern es wurden ihr, damit sie auch für den ein= zelnen Bürger, für Arme, Kranke und Waisen sorgen konnte, als rechtsgültiges Eigenthum angewiesen

An milden Stiftungen: Der große Bürgerspital, das Waisenamt, das St. Jakob Waisenhaus und Sonder-Siechenhaus und die elende Herberg.

Un Liegenschaften: Verschiedene Matten, Holzplätze, Aecker und

An Waldungen: Die Baster Hardt, der Eichenwald, vor der kleinen Stadt (die sog. langen Erlen), das Mayenbühl bei Riechen.

Hier haben wir also den Ursprung der zweiten Kategorie von Gemeindewaldungen im Kanton Basel. — Die Hardt mit ca. 1003 Jucharten liegt in der Rheinebene, auf dem linken Rhein- und dem rechten Birsufer, in den Bannen von Muttenz und Pratteln, seit der Trennung also im Kanton Baselland; die beiden anderen Waldungen auf dem rechten Rheinuser im Kanton Baselstadt.

Nebst einem gesicherten Einkommen von 60,000 Fr. und einigen andern Einnahmsquellen wurden dem Municipium der Stadt auf diese Weise noch ausgedehnte Waldungen zugesprochen und dadurch ihr festes Gemeindewesen gesichert. — Wir fragen uns unwillkürlich, was wohl gleichzeitig in dieser Hinsicht für die Landgemeinden geschah? Nichts, rein nichts! Man dachte nicht an sie.

Wir sind weit davon entfernt, diese Ungleichheit (um einen schonen=

den Ausdruck zu gebrauchen), den damaligen Städtern zuzuschreiben, die Liquidationscommission bestand ja nicht aus Baslern; vielmehr erblicken wir in dieser Thatsache den Geist jener Zeit, welcher den gemeinen Landsmann für unmündig hielt, den reichen Stadtbürgern aber ohne Bedensten eine große wichtige Gemeindeverwaltung übertrug.

# C. Die Gemeindewaldungen des alten (reform.) Rantons.

Diese Liegenschaften mit unbedeutenden Ausnahmen wurden von jeher, und bis 1831 unbeanstandet, mit dem Worte Hoch wälder bezeichnet, was durchaus keine forsttechnische Bedeutung in Beziehung auf die Betriebsweise hatte, sondern einzig und allein das Eigenthums= recht des Staates ausdrückte: Die Hochwälder waren nichts anders, als das hochobrigkeitliche Land, nach neuerm Sprachgebrauch das Staats= Ihr Flächeninhalt betrug ca. 17,200 Jucharten, von welchen speciell als Staatswaldung ca. 1400 Jucharten bezeichnet wurden, welche im Memorial der Waldkommission von 1830 specificirt sind als "Bettigenholz, Blosenberg, Bärenfelsenholz, Bloomd und Zeugger Hardt". Bis zum Jahr 1798 war diese Benennung "Staatswald" ganz unbekannt, und nur in den 3 ersten Decennien unsers Jahrhunderts wurden einzelne Hochwälder zur Betreibung einer zweckmäßigen Forstkultur in Bann gelegt und unter dem Namen Staatswaldungen zu Reservewald= ungen bestimmt, ohne daß deßhalb ihre rechtliche Beschaffenheit im Min= besten verändert, oder die Beurtheilung derselben von andern Grundsäpen als denjenigen der Hochwälder überhaupt abhängig ge= worden wäre. Wir haben also nur von den Hochwaldungen, zusammen ca. 17,200 Juch. zu sprechen.

Als die Landschäftler Anfangs der Dreißiger Jahre dieses Jahrhunderts immer energischer eine demokratische Staatsform forderten, erließ der Basler Große Rath die Verfassung vom 9., 10. und 11. Hornung 1831, deren § 18 wörtlich lautet: "Die Waldungen, Wittweiden und Allmenden in den alten Landbezirken, mit Ausnahme der unmittelbaren Staats-, Corporations- und Privatwaldungen sind das Sigenthum der Gemeinden." Das Schicksal dieser Verfassung bietet eine der interessantesten Erscheinungen auf dem Gebiete des Rechts: die Landschäftler anerkannten sie nämlich niemals, und hätten sie wohl auch dann nicht anerkannt, wenn neben den in § 18 enthaltenen materiellen Vortheile, politische Gleichberechtigung zugestanden worden wäre; denn sie wollten politische Loostrennung von Basel. — Plößlich änderte sich aber die Sachlage: in Folge des Gefechts am 3. August 1833 mußte die Tagsatzung Basellandschafts Unabhängigkeit anerkennen; die Trennung wurde ausgesprochen, das langjährige Werk der Theilung begann und da war es Baselland, welches die Disposition des § 18 der 31ger Verfassung mit aller Macht zur Geltung bringen wollte, während Baselstadt seinerseits diese Verfassung als niemals in Kraft getreten nicht anerkennen wollte.

Diese Sinnesänderung, so seltsam sie erscheint, war mit Rücksicht auf die Grundsätze, welche bei der Theilung zur Geltung kamen, sehr erklärlich. Die Gemeindegüter wurden den betr. Gemeinden ungeschmäslert als Eigenthum zuerkannt, während die Staatsgüter zwischen Baselsstadt und Baselland getheilt wurden, es lag daher im Interesse von Baselland, daß die Hochwaldungen als Gemeindewaldungen betrachtet wurden, während Baselstadt ebenso sehr wünschen mußte, daß die Hochwaldungen als Staatsgut erklärt und mithin der § 18 der Verfassung vom Jahr 1831 als nicht zu Recht bestehend angesehen wurde.

Licht in dieses Chaos zu bringen, bemühten sich zwei der ausgezeichnetsten Advokaten der Schweiz: Herr Dr. Feer von Aarau und Herr Dr. Jonas Furrer von Winterthur. Um anzudeuten, wie weitläufig die Verhandlungen waren, brauche ich nur mitzutheilen, daß das Protokoll der Verträge über 300 Folioseiten einnimmt!

Die Landschaft berief sich hauptsächlich auf die anerkannten Rutzungsrechte der Gemeinden, während basterischer Seits hervorgehoben wurde, daß der Staat (d. h. in frühern Jahrhunderten die Stadt) einen Theil jener Waldungen käuslich an sich gebracht hatte, daß auch der Staat in denselben Rutzungsrechte ausgeübt an Competenzholz, Bau- und Rutzholz, Stammlosungen 2c. und daß er die Vermessungs- und Vermarchungskosten — mit Ausnahme der Lieftaler Laldungen — getragen; auf Seite Basels war der Hauptrechtstitel: unvordenkliche Verjährung.

Aus diesen und ähnlichen Gründen siegte endlich auch der Antrag von Baselstadt: die Hochwaldungen., und mit ihnen stillschweigend die Staatswaldungen, wurden am 17. Juni 1834 als Staatseigenthum erstlärt. Ausnahme bildeten einige kleinere Gemeindewaldungen und 3425 Juchart im Banne Liestal liegenden Waldes. — Dieser Sieg brachte aber Basel keine erhebtichen Vortheile: die weitgehendsten Rutzungs-berechtigungen der Gemeinden wurden anerkannt, und als es sich darum handelte, zu bestimmen, wie viel von den gesammten belasteten Waldungen dem Staate als freies, der Theilung unterworfenes Eigenthum zugesprochen werden sollte, forderte Baselstadt 50 %, allein das Schieds=

gericht nahm bloß  $12^{1/2}$  % an, d. h. einen Achtel — den in unserm Kanton wohlbekannten Staatsachtel. —

Den Werth der nunmehrigen Staatswaldungen schätzten die HH. Finsler, Sauvin und Emil v. Gregerz auf 2,712,939 Fr., durchschnittlich per Juch. auf 158 Fr.  $64^{1}/_{2}$  Rp. Der Achtel davon mit 339,117 Fr. wurde auf das Theilungsinventar gebracht, und hiezu 21,737 Fr. addirt als Werth der Nutungsrechte des Staates in den Liestaler Waldungen; der Theilungsbetrag der Waldungen war also 360,855 Fr., woran laut sestgestellter Quote  $36^{\circ}/_{0} = 129,907$  Fr. Baselstadt und  $64^{\circ}/_{0} = 230,947$  Fr. Baselland zusielen.

Mit dem Wesen der Hochwaldungen hatte man hiemit aufgeräumt; in Folge dieses schiedsrichterlichen Spruches gab es im alten Kantonstheile von Baselland nur noch einige wenige Geweindewaldungen und sehr auszgedehnte, aber schwer belastete Staatswaldungen. Dieser Zustand dauerte indessen nur dis zum Erlasse des Gesetzes vom 18. August 1836, welches den Gemeinden ½ der in ihren Bännen gelegenen Staatswaldungen als freies Sigenthum anheimstellt, und die Ablösung des übrigen Achtels anordnet.

Die Gemeinden zögerten nicht den Bestimmungen dieses Sesetzes Folge zu leisten und den Staatsachtel abzulösen, mit Ausnahme einer einzigen Gemeinde, die sich seit 36 Jahren mit aller Beharrlichkeit das gegensträubt.

Hiemit schließt die Geschichte der Entwicklung unserer Gemeindewaldungen in Beziehung auf die Eigenthumsverhältnisse; denn seit 1836 ist nichts Wesentliches daran verändert worden und wir haben im alten Kantonstheilen sog. Hochwaldungen der Vorgegangen sind: circa 17,100 Jucharten (an die Landgemeinden des Kantons Baselstadt werden circa 100 Jucharten gefallen sein) und als solche die nie zu Hochwäldern gezählt wurden (Bann Liestal, Theile von Waldenburg und Sissach) ca. 3800 Jucharten. — Zusammen ca. 20,900 Jucharten altes basler Maaß oder ca. 19,525 Jucharten eidg. Maaß.

Fassen wir die 3 Categorien unserer Gemeindewaldungen zusammen, so ergeben sich birsectische 3317 Juch., stadtbasterische 1003 Juch., Gemeindewaldungen im alten Kantonstheile ca. 19,525 Juch. Zusammen ca. 23,845 Jucharten.

Ueber die Ausdehnung der Privatwaldungen ist es nicht möglich eine Zahl zu nennen; jede derartige Angabe wäre ungenau, ins dem hierüber alle und jede Erhebungen fehlen.

Fragen wir, was der Staat auf gesetzlichem Wege zum Schutze und zur Aeufnung dieser Schätze des Landes gethan hat, so zeigt sich unserem Auge ein wahrhaft trauriges Vild.

Einzia und allein in Kraft bestehend, ist ein Gesetz vom 9. Januar 1833 (von Ingenieur Frei verfaßt). — Es enthält aber im Wesentlichen nur die Organisation des Gemeindeforstwesens, Bildung und Befugnisse der Waldcommission, Anstellung der Bannwarten, daneben eine Straftabelle für Aburtheilung der Frevel, einige Bestimmungen über Holzverkäufe und Verabfolgung von Bauholz an die Bürger, schließlich die Verfügung, daß der Wald nur vom 1. Oktober bis 1. Mai zu öffnen Hervorgehoben zu werden verdient, daß die Straftabelle noch auf den Holzpreisen von 1833 basirt, und daß der Bannwart nur auf 1 Jahr ernannt werden soll. Allgemeine gesetliche Anordnungen über die Bewirthschaftung der Waldungen, Bestimmungen über die Aufsicht des Staates und die Möglichkeit der Ausübung dieser Aufsicht finden sich in diesem Gesetze keine. Die Folge davon ist, daß unsere Gemeinden bis auf den heutigen Tag nach eigenem Ermessen und, mit Ausnahme von Liestal, ohne Hülfe gebildeter Kachmänner ihre Waldungen bewirth= schaften. Daß aber unter solchen Umständen die Waldungen nicht zu=, sondern abnahmen, ist unnöthig zu bemerken, und es machte sich schon seit längerer Zeit unter den wohldenkenden Bürgern Baselland's das entschiedene Verlangen nach einer rationellen Forstgesetzgebung geltend.

Der Verfasser dieses Berichtes stellte auch in der That als damaliges Mitglied des Rcg.-Rathes freundlich ermuthigt vom landw. Verein die nachfolgenden Grundsätze als Grundlagen für ein zu entwerfendes Forstgesetz auf:

- I. Die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen bleibt wie bisher Sache der Gemeinden.
- II. Der Regierungsrath führt die allgemeine Aufsicht über das Forstwesen (§ 64 der Versassung). Er sorgt dafür, daß die Gemeindes waldungen weder vertheilt noch verkauft, noch in einer Weise ausgebeustet werden, daß die jährlichen Ruhungen den jährlichen Zuwachs überssteigen. Er fördert und unterstüht neue Culturanlagen und ordnet zur Belehrung der Gemeinden und der Bannwarte jährliche Forstürse an.
- III. Die Vorberathung und Ausführung der bezüglichen Beschlüsse besorgt die Direktion des Innern, welcher zu diesem Zwecke ein theorestisch und praktisch gebildeter Forstmann mit dem Titel eines Kantonssforst in spektors beigegeben ist.

IV. Der Kantonsforstinspektor, dessen Amtssitz in Liestal ist, wird vom Landrathe auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bezieht einen Gehalt von Fr. 2400. Für Ausgänge außerhalb seines Amtssitzes ershält er Taggelder, welche jedoch den Betrag von Fr. 400 in einem Jahr nicht übersteigen dürsen.

Der Kantonsforstinspektor begutachtet alle vom Regierungsrath und der Direktien des Innern zu behandelnden Gegenstände, welche sich auf das Forstwesen beziehen. Er macht die Gemeinden auf die Mittel und Wege zur Berbesserung ihrer Waldwirthschaft und zur Vermehrung des Waldertrages ausmerksam; dem Regierungsrathe bringt er offenbare Mißbräuche zur Kenntniß und stellt die geeigneten Anträge zur Abhilfe. Er hat den Gemeinden auf ihr Verlangen allgemeine Wirthschaftspläne auszuarbeiten und ihnen bei der Ausführung mit Rath und That an die Hand zu gehen. Solche Wirthschaftspläne erhalten, nachdem sie von der Gemeinde und dem Regierungsrath genehmigt worden sind, bindende Kraft.

Er begeht die Waldungen der Gemeinden jährlich mindestens ein Mal und erstattet über den Befund, sowie über seine Verrichtungen übers haupt, am Ende jeden Jahres der Direktion des Innern zu Handen des Regierungsrathes Bericht.

Er leitet die vom Staate angeordneten periodischen Forstkurse. Seine Stellung ist demgemäß der Oberbehörde gegenüber eine begut= achtende, den Gemeinden gegenüber eine rathende.

V. Die Waldbannwarte werden von den Gemeinden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie haben während dieser Zeit an wenigstens zwei Forstkursen theilzunehmen.

Nach Verfluß von fünf Jahren, von der Annahme des neuen Forstgesetzes an gerechnet, dürfen keine Waldbannwarte mehr gewählt werden, welche keine Wahlfähigkeitszeugnisse besitzen.

In Gemeinden, die ein Waldareal von 600 Jucharten und darüber besitzen, darf der Waldbannwart nicht zugleich Feldbannwart sein.

Regierungsrath und Landrath nahmen den auf diesen Grundlagen ausgearbeiteten Entwurf an; allein das Volk verwarf das Gesetz. Zum zweiten Male im vergangenen Frühjahr vorgelegt, konnte das Gesetz auch diesmal die nöthige Stimmenzahl nicht auf sich vereinigen; doch sehlten demselben zur Annahme nur 60 Stimmen.

Ich werde Sie nicht damit behelligen, die offenen und die geheimen Beweggründe hier zu erörtern, welche die Verwerfung herbeigeführt

haben. Gestatten Sie mir bloß zum Schlusse die Hoffnung auszusprechen, daß die Ehre, die Sie unserm Kanton mit Ihrem Besuche erwiesen haben, zugleich auch zur rettenden That für unser Forstwessen wesen sich gestalten möge.

Mit diesem kurzen Berichte erkläre ich die Verhandlungen der heutigen Versammlung des schweiz. Forstvereins eröffnet.

II. Präsident Weber verliest den Bericht der ständigen Kommission des Vereins über die Geschäftsführung im Jahre 1871/72, serner die Vereinsrechnung über denselben Zeitraum und endlich den Bericht der Kommission für Versuche der Einführung fremder Waldpflanzen.

# Bericht des ständigen Komite's an den Schweizerischen Forstverein.

Herr Präsident!

Herren Forstwirthe und Freunde des Forstwesens!

Das ständige Komite beehrt sich Ihnen nach § 7 der Statuten über den Gang der allgemeinen Vereinsangelegenheit in gedrängter Kürze Bericht zu erstatten.

Der schweizerische Forstverein zählte auf 1. Juli 1871 d. h. vor der Hauptversammlung in Sarnen 277 Mitglieder.

In Sarnen wurden als Aktivmitglieder aufgenommen:

Billon, Henry à Morges.

Britschgi, Franz, Präsident der Waldbaukommission in Sachseln.

Durrer, Landammann in Kerns.

Ruchti, Großrath in Brienz.

Lochmann, Civilrichter in Sachseln.

von Moos, Regierungsrath in Sachseln.

Schüriger, Arnold von Schwyz.

Durch das ständige Romite:

Pestalozzi, Karl, Professor in Zürich.

Müller, Wilhelm, Stadtrath in Basel.

Zoß, Großrath in Ostermundingen, Bern.

S. H. Moos, Joseph im Kloster Engelberg.

Montandon Ernest à Locle.

Durch Hinscheid und Austritt hat der Verein andrerseits wieder mehrere Mitglieder verloren.

Der Bestand des Vereins auf 1. Juli 1872 ist folgender:

I. (	Shrenmitglie	der .		•		•	•	8	
Π.	Ordentliche	Mitglieder	in der	Schweiz:					
	Zürich	19		Solothurn		16			
	Bern	48		Baselstadt		5			
	Luzern	8		Baselland		3			
	Uri	-		Schaffhau	sen	4			
	Schwyz	7		Appenzell	A. Ri	j. 5			
	Obwalder	t 6		, "	J. M	). 1			•
	Nidwalde	n —	3	St. Galler	n	15			
	Glarus	3		Graubünd	oten	12			
	Zug	1 grantumores		Aargau		23			
	Waadt	23		Thurgau		5			
	Freiburg	13		Teffin		5			
	Wallis	4		Neuenbur	$\mathfrak{g}$	12			
	Genf	2				The regional control of the second of the se	-		
								239	
III.	Ordentliche	Mitglieder	im L	lusland	•	•		8	
					JI	n Gan	zen	255	

Die Hauptversammlung des schweiz. Forstwereins vom vorigen Jahr fand am 27.—30. August in Sarnen statt. Betreffend die Verhandlungen wird auf das Protokoll verwiesen, welches mit großer Sorgfalt ausgesertigt wurde. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Vershandlungen wurden Separatabzüge gemacht und an die Mitglieder der eidgenössischen Käthe vertheilt.

Für die nächsten drei Jahre wurden in das ständige Komite gewählt, die Herren Weber und Coaz und an die Stelle des eine Wiederwahl ablehnenden Herrn Davall als drittes Mitglied Herr A. de Saussure, Kantonsforstinspektor in Lausanne.

Es wurde ferner beschlossen, die Hauptversammlung des Jahres 1872 in Liestal abzuhalten. Als Präsident des Vorstandes wurde Herr Regierungspräsident Emil Frei und als Vizepräsident Herr Alt National=rath Adam ernannt. Der Vorstand ergänzte sich statutengemäß durch Beiziehung der Herren:

Bußinger, Regierungsrath Birrmann, Ständerath. Holinger, Gemeindepräsident in Liestal. Strübin, Forstverwalter in Liestal. Die Themate wurden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem ständigen Komite festgestellt und den Mitgliedern des Vereins durch Kreisschreiben mitgetheilt. —

Das ständige Komite hat nur eine Sitzung gehalten und hat eben die meisten Schlußnahmen auf dem Wege der Korrespondenz gesaßt und in Vollziehung gesett. —

Verschiedene Umstände, vor Allem die Monate lang dauernde Bunsdesversammlung, die hochgehenden Wogen der Bundesrevision und die Wohnsitänderung des Vereinspräsidenten haben lähmend auf die Thätigsteit und Wirksamkeit des ständigen Komite eingewirkt. — Es steht zu erwarten, daß die Verhältnisse zu neuem Schaffen sich günstiger gestatten werden. —

Das Ergebniß der Vereinsrechnung pro 30. Juni 1872 gestaltet sich wie folgt:

Summa: 2307. 33

Ausgaben:

Allgemeine Kosten	132. 25
Kommission für Anbauversuche mit	
exotischen Holzarten	77. 60
Forstjournal	1115. 50
Für die Lithographie der Diplome.	500. —

Summa: 1825. 35

Saldo auf 1. Juli 1873

481. 98

1252. 75

Die Kommission für Anbauversuche mit exotisshen Holzarten unter dem Präsidium des Herrn Prosessor Kopp in Zürich hat auch in diesem Jahr mit Erfolg gearbeitet. Die nähern Mittheilungen über ihre Thätigkeit und deren Ergebnisse sind in einem Spezialbericht niedergelegt, welcher der Versammlung ebenfalls zur Prüsfung und Berathung unterstellt werden wird. —

Die Zeitschrift zählt gegenwärtig 580 deutsche und 312 französische Abonnenten, wovon 17 vom Ausland. Sie nimmt geschäftlich

einen guten geregelten Fortgang.

Die belehrende Schrift für Waldbesitzer, deutsche Ausgabe, ist, nachdem die erste Aussage mit 2500 Exemplaren vergriffen war, im Frühling dieses Jahres in zweiter Aussage erschienen, nachdem der Text durch Herrn Professor Landolt einer sorgfältigen Durchsicht unterworfen worden war. Die französische Ausgabe wird nächstes Frühzighr erscheinen können.

Die Verbauung der Wildbäche und die Aufforstung ger Duellenge biete ist durch das Gesetz vom 21. Juli 1871 zur Bundessache erhoben worden, in dem Sinn, daß solche Unternehmen vom Bund unterstützt und deren Ausführung von seinen Behörzben überwacht werden. Damit ist die direkte Betheiligung des Forstvereins bei diesem Werk beendigt, nicht aber seine indirekte Mitwirtung. Es ist und wird eine der wichtigern Aufgaben des Vereins und seiner einzelnen Mitglieder bleiben auf diesem Gebiet durch Anregung und Belehrung zu wirken. — Im Privatverkehr, in der Presse, in der Schule und in den Käthen ist mit aller Beharrlichkeit auf die bestehenden Uebelstände und ihre Folgen hinzuweisen, die betheiligten Behörden zur That zu drängen und die Mittel zur Hebung oder Milderung der Uebelstände zu bezeichnen. —

Wie nothwendig eine solche beharrliche Propaganda ist, beweist die merkwürdige Thatsache, daß mehrere Gebirgskantone noch gar keinen Gebrauch von den Vergünstigungen gemacht haben, welche ihnen das Gesetz vom 21. Juli 1871 geboten hat. —

Erfreulicher ist dagegen die Aufnahme, welche der Vorschlag des Forstvereins betreffend den Artikel über Wasserbau-Forstpolizei im Hochgebirge in den eidgenössischen Räthen gefunden hat. Von beiden Räthen einstimmig angenommen, wurde der Antrag unserer Hauptversammlung vom 19. Feb. 1871 unverändert als Artikel in den Entwurf der neuen Vundesversassung aufgenommen.

Die neue Bundesverfassung und mit derselben auch der Artikel 22 wurden am 12. Mai mit einer kleinen Volksmehrheit verworfen, die Revisionsgedanken und deren Geist aber bleiben und wachsen, ihr Sieg wird nicht ausbleiben und auch dem Forstartikel eine Stelle in unserem Grundgeset einräumen.

Der Verkehr mit andern Vereinen beschränkte sich auf einige Korrespondenzen mit dem schweiz. landwirthschaftlichen Verein, mit der schweiz. statistischen Gesellschaft, der Sociétà agricola-forestale Valmaggese und der Società agricola forestale di Valle d'Agno.

Hochachtungsvollst!

Luzern, den 20. August 1872.

Der Präsident des ständigen Komite: Weber.

(Schluß folgt.)